



Fall-Nr.: I/1-2011/91
Stelle: Verwaltungsrekurskommission
Rubrik: Abgaben und öffentliche Dienstpflichten
Publikationsdatum: 15.03.2012
Entscheiddatum: 15.03.2012

Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 15.03.2012

Art. 40, Art. 33 und 45 Abs. 1 lit. a, Art. 53 StG. Pauschalspesen, Fr. 400.– pro Monat bei selbst. Radio/TV-Händler angemessen, zumal erhebliche effektive Spesen zugelassen wurden. Leistung von Dividenden bei Aktien-Leerverkäufen sind keine Schuldzinsen, sondern nicht abzugsfähige Kapitalverluste. Bei der Vermögensbewertung sind die im Depotauszug der Bank mit negativen Werten aufgeführten Call-Optionen mit Null zu bewerten und können nicht als negative Vermögenswerte abgerechnet werden (VRKE I/1-2011/91 vom 15. März 2012).

Präsident Thomas Vögeli, Mitglieder Fritz Buchschacher und Markus Frei;
Gerichtsschreiber Thomas Scherrer

A und B Y-Z, Rekurrenten,

gegen

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, Vorinstanz,

betreffend

Staats- und Gemeindesteuer 2006

Sachverhalt:

A.- A und B Y-Z wohnen im eigenen Einfamilienhaus in M. A Y ist eidg. diplomierter und konzessionierter Radio- und Fernsehelektroniker. Er betreibt unter seinem Namen ein Einzelunternehmen mit Sitz in N und einem weiteren Geschäftslokal in O, das den Verkauf und die Reparatur von Radio-, TV-, Hifi Stereo-, Video- und Akustikanlagen



St.Galler Gerichte

sowie die Installation von Antennen bezweckt. Zudem ist er an der Y AG beteiligt, die Eigentümerin der Liegenschaft an der S-Strasse in N ist. B Y-Z ist Angestellte des Einzelunternehmens.

B.- A und B Y-Z deklarierten am 19. März 2007 für 2005 steuerbare Einkünfte von Fr. 101'620.-- einerseits und Abzüge von Fr. 113'296.-- anderseits sowie ein steuerbares Vermögen von Fr. 1'175'266.--. Auf die Aufforderung vom 5. März 2008 hin reichten die Steuerpflichtigen am 19. März 2008 verschiedene Unterlagen zur Ergänzung der Deklaration ein. Am 23. Mai 2008 stellte die Veranlagungsbehörde den Steuerpflichtigen einen Veranlagungsvorschlag zu. Am 6. Juni 2008 besprach der zuständige Steuerkommissär den Vorschlag mit A Y.

Am 18. April 2011 wurden A und B Y-Z für die Staats- und Gemeindesteuern 2006 gemäss Veranlagungsprotokoll auf dem Steuererklärungsformular mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 43'600.-- zum Satz von Fr. 51'700.-- und mit einem steuerbaren Vermögen von Fr. 1'725'000.-- zum Satz von Fr. 2'078'000.-- veranlagt. Die Veranlagungsbehörde erhöhte die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit von Fr. 29'493.-- gemäss nicht unterzeichnetem Geschäftsabschluss per 31. Dezember 2006 auf Fr. 52'971.--, indem sie entsprechend dem Ergebnis der Besprechung vom 6. Juni 2008 bei den Mietkosten für Büro und Garage am Wohnort Fr. 11'200.-- (Buchhaltung Fr. 14'400.-- Büro und Fr. 4'800.-- Garage, Veranlagung Fr. 6'000.-- Büro und Fr. 2'000.-- Garage), beim Privatanteil für die Fahrzeuge Fr. 1'200.-- (Buchhaltung Fr. 1'800.--, Veranlagung Fr. 3'000.--), bei den Kosten für Information und Ausbildung Fr. 478.-- (Abonnement St. Galler Tagblatt Fr. 319.-- und Finanz und Wirtschaft Fr. 159.--), bei den Pauschalspesen Fr. 9'600.-- (Buchhaltung Fr. 14'400.--, Veranlagung Fr. 4'800.--) und bei der Werbung einen Privatanteil von Fr. 1'000.-- (Buchhaltung Fr. 19'255.35, Veranlagung Fr. 18'255.35) aufrechnete. Die deklarierten Erwerbseinkünfte aus der unselbständigen Tätigkeit von B Y-Z von Fr. 54'147.-- erhöhte sie um von der Arbeitgeberin übernommene Versicherungsbeiträge von Fr. 522.-- auf den Nettolohn II gemäss Lohnausweis von Fr. 54'669.--. Bei den deklarierten Einkünften aus Wertschriften und Guthaben von Fr. -1'600.-- rechnete die Veranlagungsbehörde "negative Dividenden" aus Aktienleerverkäufen von insgesamt Fr. 19'300.-- sowie Dividenden von Fr. 47.-- und Fr. 45.-- auf, so dass sich Einkünfte aus dem beweglichen Vermögen von Fr. 17'792.--



St.Galler Gerichte

ergaben. Die deklarierten Schuldzinsen von Fr. 30'902.-- reduzierte sie um die Zinsen für die Hypothek auf der Liegenschaft an der S-Strasse in N, die im Eigentum der Y AG steht, von Fr. 14'734.15 und noch nicht in Rechnung gestellte Lombardkreditzinsen von Fr. 4'840.25. Der deklarierte Abzug für die Verwaltungskosten auf dem Wertschriftenbestand von Fr. 4'294.-- wurde um Fr. 1'524.-- auf Fr. 2'770.-- (2 ‰ der nicht selbst verwalteten Wertschriften) herabgesetzt. Zudem erhöhte sie den Abzug für die Säule 3a von A Y um Fr. 1'103.-- auf die nachgewiesene Einzahlung von Fr. 7'295.--. Insgesamt erhöhte sich damit das steuerbare Einkommen von Fr. -11'676.-- gemäss Deklaration um Fr. 63'387.40 (Fr. 24'000.-- Erwerbseinkünfte, Fr. 19'392.-- Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben, Fr. 19'574.40 Schuldzinsen, Fr. 1'524.-- Verwaltungskosten Wertschriften abzüglich Erhöhung Säule 3a Fr. 1'103.--) auf Fr. 51'711.--. Beim deklarierten Vermögen von Fr. 1'175'266.-- rechnete die Veranlagungsbehörde bei den Aktien der Y AG entsprechend deren innerem Wert Fr. 108'900.-- sowie Kapitalverluste aus Optionenhandel von Fr. 105'980.-- und Fr. 86'905.-- auf und anerkannte andererseits die auf der im Eigentum der Y AG stehenden Liegenschaft an der S-Strasse in N lastende Hypothek von Fr. 600'985.-- nicht als Schuld der Rekurrenten, so dass sich das steuerbare Vermögen um insgesamt Fr. 902'860.-- auf Fr. 2'078'036.-- erhöhte.

Das kantonale Steueramt wies die gegen die Veranlagung erhobene Einsprache am 7. April 2011 ab.

C.- Gegen den Einspracheentscheid vom 7. April 2011 erhoben A und B Y-Z mit Eingabe vom 3. Mai 2011 Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission. Sie beantragen, bei der selbständigen Erwerbstätigkeit des Rekurrenten Pauschalspesen von monatlich Fr. 600.-- zuzulassen, beim Wertschriftenertrag "negative Dividenden" von Fr. 18'050.-- zu berücksichtigen und das Wertschriftenvermögen auf Fr. 1'192'124.-- festzusetzen. Schliesslich beantragen die Rekurrenten, einem anderen Steuerkommissär zugeteilt zu werden.

Die Vorinstanz beantragte mit Vernehmlassung vom 22. Juni 2011, der Rekurs sei unter Kostenfolge zulasten der Rekurrenten abzuweisen. Die Rekurrenten nahmen dazu am 5. Juli 2011 Stellung. Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.



Erwägungen:

1.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig, soweit die Anträge die Festlegung der Steuerfaktoren im angefochtenen Entscheid betreffen. Hingegen fällt die beantragte Bezeichnung eines neuen Steuerkommissärs nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsrekurskommission. Auf die Übermittlung des Gesuchs an die Vorinstanz kann verzichtet werden, da die Rekurrenten das Begehren bereits dem Vorsteher des kantonalen Steueramtes eingereicht haben. Auf ein Ausstandsbegehren könnte wegen Verwirkung des Anspruchs nicht eingetreten werden, da den Rekurrenten bekannt war, welcher Steuerkommissär über ihre Einsprache befinden würde (vgl. dazu Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 176). Im Übrigen ist die Befugnis zur Rekuserhebung gegeben. Der Rekurs vom 3. Mai 2011 ist rechtzeitig eingereicht worden. Er erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 194 Abs. 1 des Steuergesetzes, sGS 811.1, abgekürzt: StG; Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Soweit die Anträge in die Zuständigkeit der Verwaltungsrekurskommission fallen und die Rekurrenten zur Erhebung des Rechtsmittels befugt sind, ist dementsprechend auf den Rekurs einzutreten.

2.- Im Rekurs sind zunächst die Einkünfte des Rekurrenten aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit umstritten. Die Vorinstanz hat zum ausgewiesenen Geschäftsergebnis gemäss Abschluss per 31. Dezember 2006 von Fr. 29'493.-- verbuchte Aufwendungen von insgesamt Fr. 23'478.-- aufgerechnet. Die Rekurrenten wenden sich nicht mehr gegen die Aufrechnungen von Fr. 11'200.-- bei den Mietkosten für Büro und Garage am Wohnort, Fr. 1'200.-- als zusätzlichen Privatanteil bei den Fahrzeugkosten, Fr. 478.-- für Zeitungsabonnemente und Fr. 1'000.-- bei den – in erster Linie Kosten für Gastronomie und Wein umfassenden – Auslagen für Werbung. Sie beanstanden einzig die Beschränkung der pauschal verbuchten Spesen von Fr. 1'200.-- auf Fr. 400.-- monatlich.

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden gemäss Art. 40 Abs. 1 StG die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Die Bestimmung entspricht den



St.Galler Gerichte

Vorgaben von Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14, abgekürzt: StHG) und deckt sich mit Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, abgekürzt: DBG). Abzugsfähig ist der gesamte Aufwand, der für die selbständige Erwerbstätigkeit notwendig ist; die Nachweispflicht liegt beim Steuerpflichtigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, N 3 und 22 zu Art. 27 DBG). Dieser Nachweis umfasst neben der geschäfts- oder berufsmässigen Begründetheit auch das Faktum, dass die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind (vgl. Reich/Züger, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a, 2. Aufl. 2008, N 39 zu Art. 27 DBG). Nicht abziehbar sind nach Art. 34 lit. a DBG insbesondere die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand.

Der Rekurrent hat trotz des Hinweises der Veranlagungsbehörde in der Besprechung vom 1. Februar 2006 keine Belege für die geltend gemachten Pauschalspesen vorgelegt. Indessen ist davon auszugehen, dass bei jeder Geschäftsführung unvermeidlich Kleinausgaben, wie sie im Zusammenhang mit der unselbständigen Erwerbstätigkeit im Muster-Spesenreglement aufgeführt werden (vgl. StB 30 Nr. 1), anfallen. Monatliche Auslagen von Fr. 400.-- erscheinen unter Berücksichtigung der Veranlagungspraxis bei der Genehmigung von Spesenreglementen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit, die sich vorab an der Höhe des Lohnes orientiert, als glaubhaft und angemessen (vgl. VRKE I/1-266/2003 vom 18. August 2004, S. 8; VRKE I/1-7/2006 vom 3. Oktober 2006, S. 6 f.; StR 57/2002 S. 863). Dieser Ansatz berücksichtigt, dass der Rekurrent zwar ein vergleichsweise tiefes Einkommen aus seiner selbständigen Tätigkeit erzielt, jedoch als Geschäftsführer der Einzelfirma selbstredend eine leitende Funktion ausübt. Er beachtet zudem, dass nebst den pauschalen Geschäftsspesen Aufwendungen für Werbung, die vor allem Auslagen für Gastronomie und Wein umfassen, von rund Fr. 18'000.-- als geschäftsmässige begründete Aufwendungen berücksichtigt wurden und die Vorinstanz den Privatanteil für die drei Geschäftsfahrzeuge mit Fr. 3'000.-- zurückhaltend bemessen hat.

Der Rekurs erweist sich dementsprechend insoweit, als damit eine Erhöhung der abzugsfähigen Pauschalspesen beantragt wird, als unbegründet.



3.- Im Rekurs wird sodann die Berücksichtigung von "negativen Dividenden" im Rahmen der Wertschriftenerträge angebeht. Der Rekurrent hat bei den Einkünften aus dem beweglichen Vermögen im Zusammenhang mit Leerverkäufen Dividenden von Fr. 6'400.-- für F-Aktien, Fr. 5'400.-- für G-Aktien und Fr. 6'250.-- für H-Genussscheine in Abzug gebracht. Die Vorinstanz hat diese Abzüge nicht berücksichtigt mit der Begründung, die Differenz zwischen Aktienwert und Leerverkauf stelle Kapitalgewinn/-verlust und nicht Schuldzins dar. Mangels gesetzlicher Grundlage sei ein Abzug nicht möglich.

a) Gemäss Art. 33 Abs. 1 StG sind Erträge aus beweglichem Vermögen steuerbar, insbesondere Zinsen aus Guthaben (lit. a), Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, die dem Inhaber anfallen (lit. b) und Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen (lit. c, in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung, nGS 42-73). Bei beweglichem Privatvermögen können gemäss Art. 44 Abs. 1 StG die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren Quellensteuern abgezogen werden. Bei den allgemeinen Abzügen können schliesslich gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. a StG die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000.-- berücksichtigt werden (in der bis 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, nGS 42-73). Die Regelungen entsprechen den Vorgaben von Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 StHG und stimmen inhaltlich mit Art. 20 Abs. 1 lit. a, b und c (in der bis 31. Dezember 2008 gültigen Fassung, AS 1991 S. 1184), Art. 32 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG überein.

b) Der umstrittenen Abzugsfähigkeit der "negativen Dividenden" liegen vom Rekurrenten getätigte Leerverkäufe von Aktien zugrunde. So hat der Rekurrent beispielsweise am 21. April 2006 2'000 F-Aktien verkauft, ohne dass er die Titel bereits besass. Als wirtschaftlich Berechtigter hatte der Käufer Anspruch auf die am 23. April 2006 ausgeschüttete Dividende von Fr. 3.20 je Aktie. Der Rekurrent erwarb seinerseits die Titel am 5. Mai 2006, mithin nach der Dividendenausschüttung, um seine Verpflichtung aus dem Verkauf vom 21. April 2006 zu erfüllen. Er musste dem Käufer nicht nur die Titel liefern, sondern auch für die Dividende aufkommen, auf welche der



Käufer als wirtschaftlich Berechtigter Anspruch hatte. Vergleichbare Geschäfte tätigte der Rekurrent mit G-Aktien und H-Genussscheinen. Das spekulative Element dieser Geschäfte umfasst auch die Auswirkungen der Dividendenzahlung auf den Aktienkurs. So wird davon ausgegangen, dass sich beim Leerverkauf der F-Aktien am 21. April 2006 die unmittelbar bevorstehende Dividendenzahlung vom 23. April 2006 in einer entsprechenden Kurssteigerung niederschlägt und sich umgekehrt der Kurs beim Kauf der Aktien durch den Rekurrenten nach der Dividendenausschüttung am 5. Mai 2006 wieder entsprechend gesenkt hat. Soweit dieser Mechanismus nicht spielt, d.h. die Differenz zwischen dem erzielten höheren Preis aus dem Leerverkauf und dem bezahlten tieferen Preis beim nachträglichen Kauf zur Deckung der Dividendenzahlung nicht ausreicht, liegt deshalb ein Kapitalverlust vor, der steuerlich nicht berücksichtigt werden kann, zumal der Rekurrent unbestrittenermassen nicht als Wertschriftenhändler besteuert wird.

Die Dividendenzahlungen nach Leerverkäufen können deshalb nicht als Gewinnungskosten behandelt werden. Insbesondere sind sie nicht als Verwaltungskosten im Sinn von Art. 44 Abs. 1 StG abzugsfähig. Zwar wird beispielsweise die Weiterleitung von Dividendenzahlungen durch den Borger von Wertpapieren an den Verleiher bei den Verwaltungskosten für das bewegliche Vermögen berücksichtigt (Securities-Lending, vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N 18 zu Art. 32 DBG). Indessen ist die Situation des Securities-Lending mit jenem bei einem Leerverkauf wirtschaftlich nicht vergleichbar. Der Borger der Wertpapiere nimmt – als wirtschaftlich Berechtigter – die Dividendenzahlung ein. Sie wird bei ihm dementsprechend auch steuerlich erfasst. Ist er verpflichtet, die Zahlung an den Ausleiher (Lender) weiterzugeben, ist dies eine Ausgleichszahlung, die als Gewinnungskosten abziehbar ist. Er bleibt aber weiterhin Borger und an den Wertpapieren wirtschaftlich Berechtigter.

Die Dividendenzahlung kann auch nicht im Rahmen des Abzugs der Schuldzinsen berücksichtigt werden. Beim Begriff der Schuldzinsen handelt es sich um einen wirtschaftlichen Begriff, der eng auszulegen ist. Schuldzinsen sind alle Vergütungen, welche der Steuerpflichtige einer Drittperson für die Gewährung einer Geldsumme oder das ihr zur Verfügung gestellte Kapital zu leisten hat, sofern dieses Entgelt nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten berechnet wird und damit nicht die



Kapitalschuld getilgt wird. Das Vorhandensein einer Kapitalschuld (als Geldschuld, d.h. einer Verpflichtung, die Geld zum Leistungsgegenstand hat) ist Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen. Die Kapitalschuld muss dabei nicht freiwillig entstanden sein; es genügt, dass der Steuerpflichtige einer Drittperson einen bestimmten Geldbetrag (oder in Geld bewertbares anderes Vermögensgut) schuldet (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N 8 zu Art. 33 DBG). Zwar schuldete der Rekurrent im Zusammenhang mit den Leerverkäufen von Aktien die Lieferung von in Geld bewertbaren Wertpapieren. Indessen handelt es sich bei der Dividende nicht um ein in Abhängigkeit von der Zeit und der Kapitalhöhe geschuldetes Entgelt, sondern um eine Beteiligung am Unternehmensgewinn.

Schliesslich können die "negativen Dividenden" auch nicht – wie dies die Rekurrenten deklariert haben – im Rahmen der Erträge aus dem beweglichen Vermögen abgezogen werden. Art. 33 Abs. 1 StG bestimmt, welche Einkünfte aus dem beweglichen Vermögen steuerbar sind. Steuerbar sind grundsätzlich die Bruttoeinkünfte (vgl. für die Zinsen Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, N 22 zu Art. 20 DBG). Die Abzüge von Gewinnungskosten bei den Erträgen aus dem beweglichen Privatvermögen können – wie dargestellt – gestützt auf Art. 44 und Art. 45 StG berücksichtigt werden, soweit sie die Anforderungen erfüllen.

c) Damit erweist sich der Rekurs, insoweit damit die Aufrechnung der von den Rekurrenten in Abzug gebrachten "negativen Dividenden" auf Leerverkäufen von Aktien beanstandet wird, als unbegründet.

4.- Schliesslich ist im Rahmen der Ermittlung des steuerbaren Vermögens die Höhe des Wertschriftenvermögens umstritten. Die Rekurrenten haben Wertschriften und Guthaben von Fr. 1'192'124.-- deklariert. Die Vorinstanz ist von Fr. 1'493'909.-- ausgegangen. Im Rekurs wird geltend gemacht, es sei nicht ersichtlich, wo die Differenz von Fr. 301'785.-- liege. Die Vorinstanz macht geltend, bereits in der Veranlagung sei festgehalten worden, dass die Aktienbewertung der Y AG einen Wert von Fr. 3'300.-- je Aktie vorsehe (Aufrechnung Fr. 108'900.--; vgl. dazu nachfolgend E. 4b/aa) und die Kapitalverlustpositionen der Optionsprodukte nicht abzugsfähig seien (Aufrechnungen Fr. 86'905.-- und Fr. 105'980.--; vgl. dazu nachfolgend E. 4b/bb). Der



St.Galler Gerichte

Rekurrent hält entgegen, die Erklärungen und Zahlen seien sehr dürftig. Eine buchhalterisch saubere Addition aller Beträge würde sicher Klarheit schaffen.

a) Gemäss Art. 53 Abs. 1 StG unterliegt das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer. Das Vermögen wird entsprechend Art. 54 StG grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet. Wertpapiere werden gemäss Art. 56 Abs. 1 StG nach dem Kurswert oder, wenn kein solcher besteht, nach dem inneren Wert bewertet. Nachgewiesene Schulden, für die der Steuerpflichtige allein haftet, werden nach Art. 62 StG voll, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als sie der Steuerpflichtige tragen muss, abgezogen.

b) aa) Im Wertschriftenverzeichnis hat der Rekurrent 99 Aktien der Y AG mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.-- mit je Fr. 2'200.-- bewertet, insgesamt Fr. 217'800.--. Der – im Rekurs unbestrittene – innere Wert betrug indessen Fr. 3'300.-- je Aktie, insgesamt also Fr. 326'700.--. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Wertschriftenvermögens um Fr. 108'900.-- (Fr. 1'100.-- je Aktie).

bb) Der Steuerauszug der F AG weist für die Rekurrenten Vermögenswerte mit Verrechnungssteuerabzug von Fr. 292'300.-- und solche ohne Verrechnungssteuerabzug von Fr. 527'863.-- aus. Diese Werte haben die Rekurrenten in das Wertschriftenverzeichnis übertragen. Die Vorinstanz hat bei den Vermögenswerten mit Verrechnungssteuerabzug mit negativen Werten ausgewiesene und berücksichtigte Positionen für Call-Optionen auf H-Genussscheinen von Fr. 105'980.-- und Fr. 86'905.-- mit der Begründung aufgerechnet, dabei handle es sich um Kapitalverluste.

Eine Call-Option räumt dem Inhaber das Recht ein, verpflichtet ihn aber nicht, einen bestimmten Basiswert – im Fall des Rekurrenten Roche-Genussscheine – zu einem im Voraus vereinbarten Preis und in einer im Voraus vereinbarten Menge bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kaufen. Weniger als Nichts konnten die Call-Optionen im Depot des Rekurrenten deshalb am 31. Dezember 2006 nicht wert sein. Die Vorinstanz hat damit zu Recht die im Auszug der F AG ausgewiesenen negativen Steuerwerte bei



der Ermittlung des Wertschriftenvermögens der Rekurrenten nicht berücksichtigt. Die Aufrechnungen sind im Übrigen zahlenmässig ohne Weiteres nachvollziehbar.

c) Der Rekurs erweist sich dementsprechend auch insoweit, als die Ermittlung des steuerbaren Vermögens beanstandet wird, als unbegründet.

5.- Im Dispositiv des Einspracheentscheids und ebenso im Veranlagungsprotokoll des Steuererklärungsformulars ist für das Steuerjahr 2006 ein steuerbares Einkommen von Fr. 43'600.-- zum Satz von Fr. 51'700.-- und ein steuerbares Vermögen von Fr. 1'725'000.-- zum Satz von Fr. 2'078'000.-- vermerkt. Die Steuerfaktoren beim satzbestimmenden Einkommen und Vermögen entsprechen lediglich den auf das Hauptsteuerdomizil der Rekurrenten in der Gemeinde M entfallenden Anteilen am Einkommen und Vermögen. Der Rekurrent ist aber aufgrund seiner selbständigen Erwerbstätigkeit, die er in der Steuerperiode 2006 in den Gemeinden N und O ausgeübt hat, auch in diesen beiden Gemeinden des Kantons St. Gallen steuerpflichtig. Die auf diese Gemeinden entfallenden Anteile an den Einkünften und am Vermögen sind bei der Ermittlung des im Kanton steuerbaren Einkommens und Vermögens ebenfalls zu erfassen. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen sind die massgebenden Einkünfte und Vermögenswerte in allen st. gallischen Gemeinden zu berücksichtigen. Dementsprechend ist das gesamte Einkommen und Vermögen der Rekurrenten, die weder ausserhalb des Kantons St. Gallen noch ausserhalb der Schweiz über einen weiteren steuerlichen Anknüpfungspunkt verfügen, im Kanton St. Gallen steuerpflichtig. Die Ausscheidung der Steuerfaktoren auf die beteiligten Gemeinden ist Gegenstand einer besonderen Verfügung, die vom Gemeindesteueramt am Wohnsitz der Steuerpflichtigen ergeht (vgl. dazu Art. 233 und 234 StG sowie Art. 89 ff. StV).

6.- Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurs abzuweisen ist, soweit auf ihn eingetreten werden kann. Der angefochtene Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 7. April 2011 ist indessen aufzuheben und die Rekurrenten sind für die Staats- und Gemeindesteuern 2006 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 51'700.-- und mit einem steuerbaren Vermögen von Fr. 2'078'000.-- zu veranlagern.

7.- Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten den Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 1'000.-- erscheint



angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist zu verrechnen.

Entscheid:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Der angefochtene Einspracheentscheid des kantonalen Steueramts vom 7. April 2011 wird aufgehoben. Die Rekurrenten werden für die Staats- und Gemeindesteuern 2006 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 51'700.-- und mit einem steuerbaren Vermögen von Fr. 2'078'000.-- veranlagt.
3. Die Rekurrenten bezahlen die amtlichen Kosten von Fr. 1'000.-- unter Verrechnung des Kostenvorschusses von Fr. 600.--.